

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B...

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hans-Heinrich Schweppe und Koll.,
Sternstraße 40, 67063 Ludwigshafen -

gegen a) den Beschluss des Landgerichts Mainz vom 8. November 2004 - 1 Qs
212/04 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Worms vom 29. September 2004 - 2
BRs 61/04 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Hassemer,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 9. Dezember 2004 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil ein An-
nahmegrund nach § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegt. Die Verfassungsbeschwerde
hat keine Aussicht auf Erfolg. 1

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen keine Grundrechte des Beschwerde-
führers. Sie verstoßen insbesondere nicht gegen die Unschuldsvermutung. 2

1. Die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde, Verfassungsrang beanspruchende Un-
schuldsvermutung (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 EMRK) enthält - wie auch das Recht des
Beschuldigten auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren - keine in allen Einzelheiten
bestimmten Ge- und Verbote; ihre Auswirkungen auf das Verfahrensrecht bedürfen
vielmehr der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten. Dies ist grund-
sätzlich Sache des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 74, 358 <372>; Beschlüsse der
2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember
1989 – 2 BvR 1741/89 -, NStZ 1991, S. 30 <31>, und vom 21. April 1993 – 2 BvR
1706/92 -, NJW 1994, S. 377). Allerdings spricht vieles dafür, dass mit Blick auf die
Unschuldsvermutung von Verfassungen wegen der Widerruf der Strafaussetzung zur
Bewährung nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen einer neuen Straftat regelmäßig vor- 3

aussetzt, dass der Täter wegen dieser neuen Straftat verurteilt worden ist (vgl. EGMR, Urteil vom 3. Oktober 2002, NJW 2004, S. 43 ff.).

2. Diese Frage bedarf hier jedoch keiner Entscheidung. Der Widerruf der Strafaussetzung wegen einer neuen Tat des Betroffenen ist jedenfalls auch ohne deren Aburteilung zulässig und widerstreitet insoweit nicht der Unschuldsvermutung, wenn der Betroffene - wie der Beschwerdeführer entsprechend den nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts Mainz - die neue Straftat glaubhaft gestanden hat (vgl. OLG Köln, NSTZ 2004, S. 685 f.; OLG Düsseldorf, NJW 2004, S. 790; OLG Nürnberg, NZV 2004, S. 540). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil ausdrücklich hervorgehoben, dass der entschiedene Einzelfall keine Entsprechung zu einem vorangegangenen Fall aufweise, in dem der Widerruf der Strafaussetzung auf das Schuldgeständnis des Betroffenen zurückzuführen gewesen sei (vgl. EGMR, NJW 2004, S. 43 <45>).

3. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann nicht festgestellt werden. Zwar stehen Anlasstaten geringen Gewichts einer günstigen Prognose nicht stets entgegen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 56f Rn. 8a m.w.N.). Von Verfassungen wegen ist aber nichts dagegen zu erinnern, dass die Fachgerichte bei ihren Entscheidungen die Einschlägigkeit des Rückfalls in die Delinquenz sowie die besonders hohe Rückfallgeschwindigkeit berücksichtigt haben. Der Beschwerdeführer beging die Anlasstat wenige Tage, nachdem er zu der nunmehr widerrufenen Bewährungsstrafe verurteilt worden war.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Hassemer

Osterloh

Mellinghoff

Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Dezember 2004 - 2 BvR 2314/04

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Dezember 2004 - 2 BvR 2314/04 - Rn. (1 - 7), http://www.bverfg.de/e/rk20041209_2bvr231404.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2004:rk20041209.2bvr231404